

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die airberlin VISA Card und die airberlin ec/girocard der Landesbank Berlin AG



Landesbank  
Berlin

Informationen über die Verwendungsmöglichkeiten und Handhabung der airberlin VISA Card und der airberlin ec/girocard finden Sie im Internet in den Fragen und Antworten auf der Seite [www.airberlin.com/kreditkarte](http://www.airberlin.com/kreditkarte).

## 1. Kartenausgabe

Der Kartenvertrag (nachfolgend „Vertrag“) kommt erst mit Aushändigung der airberlin VISA Card zustande.

## 2. Verwendungsmöglichkeiten

Die airberlin VISA Card und die airberlin ec/girocard werden von der Landesbank Berlin Aktiengesellschaft, Alexanderplatz 2, 10178 Berlin (nachfolgend „Bank“) herausgegeben. Die Bank ist somit Vertragspartnerin des Karteninhabers.

Mit der airberlin VISA Card kann der Karteninhaber

- als Teilnehmer des topbonus Programms der Air Berlin PLC & Co. Luftverkehrs KG, Saatwinkler Damm 42-43, 13627 Berlin (nachfolgend „airberlin“) Prämienmeilen sammeln,
- bei VISA-Vertragsunternehmen Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen und darüber hinaus an zugelassenen Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten Bargeld beziehen (Bargeld-Service).

Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und Geldautomaten im Rahmen des Bargeld-Service sind an dem Akzeptanzsymbol für VISA zu erkennen.

Mit der airberlin ec/girocard kann der Karteninhaber

- als Teilnehmer des topbonus Programms der airberlin Prämienmeilen sammeln,
- Bargeld an zugelassenen Geldautomaten in Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) im Rahmen des deutschen Geldautomatensystems und des internationalen V PAY-Systems beziehen (Bargeld-Service) und
- in Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) bargeldlos im Rahmen des girocard-, des electronic cash-Systems und des V PAY-Systems Waren und Dienstleistungen bezahlen.

In einigen Fällen kann anstelle der PIN die Unterschrift gefordert werden.

Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und Geldautomaten im Rahmen des Bargeld-Service sind an den Akzeptanzsymbolen für girocard, electronic cash oder V PAY zu erkennen. Der Karteninhaber darf die airberlin VISA Card und die airberlin ec/girocard (nachfolgend „Karten“) nur im Rahmen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie im Rahmen des von der Bank eingeräumten Verfügungsrahmens nutzen. **Die Verwendung der airberlin VISA Card mit Business Paket ist beschränkt auf Verfügungen im Rahmen der geschäftlichen Tätigkeit des Karteninhabers.**

## 3. Autorisierung des Zahlungsauftrags

Bei Nutzung der Karten ist/sind entweder

- ein Beleg zu unterschreiben, auf dem die Kartendaten übertragen sind, oder
- an Geldautomaten, bei Vertragsunternehmen sofern erforderlich sowie gegebenenfalls an automatisierten Kassen die PIN einzugeben oder
- im Internet die vom Vertragsunternehmen geforderten Kartendaten auf dessen Internetseite einzugeben sowie gegebenenfalls von der Bank und/oder dem Vertragsunternehmen angebotene besondere Authentifizierungsverfahren zu nutzen.

Nach vorheriger Abstimmung zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalles – ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen, und stattdessen lediglich seine Kartendaten angeben.

Mit dem Einsatz der Karten erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

## 4. Ablehnung von Zahlungsaufträgen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, den Zahlungsauftrag abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber diesen nicht nach Ziffer 3 autorisiert hat,
- der für den Zahlungsauftrag geltende Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten wurde oder
- die airberlin VISA Card oder airberlin ec/girocard gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die airberlin VISA Card oder airberlin ec/girocard eingesetzt wird, unterrichtet.

## 5. Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens zu dem im Preis- und Leistungsverzeichnis für die airberlin VISA Card und die airberlin ec/girocard der Landesbank Berlin AG (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“) angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

## 6. Persönliche Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber muss seine persönliche Geheimzahl (PIN) jedem Dritten gegenüber geheim halten, denn jede Person, die die PIN kennt und im Besitz der Karten ist, kann zulasten des Kartenkontos Verfügungen tätigen. Die Geheimzahl darf insbesondere nicht auf den Karten vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

## 7. Allgemeine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

**Unterschrift:** Der Karteninhaber hat die Karten sofort nach Erhalt unverzüglich zu unterschreiben.

**Aufbewahrung der Karten:** Die Karten sind mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommen und missbräuchlich genutzt werden. Insbesondere dürfen die Karten nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden, um einen Missbrauch zu verhindern.

## 8. Unterrichtungs- und Anzeigepflichten

Verlust und Missbrauch der Karten sind der Bank unverzüglich anzuzeigen. Bei Diebstahl der Karten hat der Karteninhaber Strafanzeige zu erstatten. Änderungen des Namens, der Anschrift, der E-Mail-Adresse oder der Kontoverbindung sind der Bank ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

## 9. Zahlungsverpflichtung der Bank und des Karteninhabers

Die Bank wird die bei der Nutzung der Karten entstandenen sofort fälligen Forderungen der Vertragsunternehmen gegen den Karteninhaber bezahlen. Der Karteninhaber ist seinerseits verpflichtet, der Bank diese Forderungsbeträge zu erstatten. Entsprechendes gilt für im Rahmen des Bargeld-Service entstandene Forderungen. Auch wenn der Karteninhaber den finanziellen Verfügungsrahmen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karten entstehen.

## 10. Reklamationen und Beanstandungen

Reklamationen und Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen sind unmittelbar zwischen diesen zu klären; sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers. Für pflichtwidriges Verhalten von Karten-Akzeptanzstellen gegenüber dem Karteninhaber ist die Bank nicht

haftbar. Die Rechte des Karteninhabers nach Ziffer 13 bis 17 dieser Bedingungen bleiben unberührt.

## 11. Abrechnung der Umsätze

Die Kartenumsätze der Karten werden dem Kartenkonto belastet und mit gegebenenfalls vorhandenem Guthaben sofort verrechnet. Der Karteninhaber erhält einmal monatlich eine Kartenabrechnung, auf der alle gebuchten Transaktionen ausgewiesen sind. Weist die Kartenabrechnung einen negativen Saldo aus, wird dieser Rechnungsbetrag zeitnah von dem angegebenen Abrechnungskonto per Lastschrift eingezogen. Der Karteninhaber hat die Kartenabrechnung unverzüglich auf nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Verfügungen hin zu überprüfen.

## 12. Sperre und Einziehung der Karten durch die Bank

Die Bank darf die Karten sperren und den Einzug der Karten (z. B. an Geldautomaten) veranlassen, wenn

- sie berechtigt ist, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karten dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karten besteht.

Die Bank wird den Karteninhaber über die Sperre unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten. Die Bank wird die Karten entsperren oder diese durch neue Karten ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

## 13. Erstattungsanspruch bei autorisierter Kartenverfügung

Der Karteninhaber hat einen Anspruch auf Wiedergutschrift eines in der Kartenabrechnung ausgewiesenen Forderungsbetrags, der auf einem von dem Vertragsunternehmen ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang beruht, wenn bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und der Zahlungsbetrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Vertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechselfkurs zugrunde gelegt wurde.

Der Karteninhaber muss gegenüber der Bank die Sachumstände darlegen, mit denen er seinen Anspruch auf Wiedergutschrift begründet. Ein Anspruch des Karteninhabers auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er ihn nicht innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausweises der Belastung des betreffenden Zahlungsbetrags auf der Kreditkartenabrechnung gegenüber der Bank geltend macht.

## 14. Erstattungsanspruch bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Verfügung hat die Bank gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Abrechnungskonto belastet, wird die Bank dieses wieder auf den Stand bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Verfügung befunden hätte.

## 15. Erstattungsanspruch bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Verfügung kann der Karteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Verfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Abrechnungskonto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Verfügung befunden hätte.

(2) Der Karteninhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Besteht die fehlerhafte Ausführung darin, dass eine autorisierte Kartenverfügung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Ziffer 5 eingeht (Verspätung), sind die Ansprüche des Karteninhabers nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Karteninhaber durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Ziffer 16.

(4) Wurde eine autorisierte Verfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Verfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

## 16. Schadensersatzanspruch des Karteninhabers

Im Falle einer nicht autorisierten Verfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Verfügung kann der Karteninhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Ziffer 14 oder 15 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500,- EUR je Kartenzahlung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist.

## 17. Einwendungsausschluss bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen

Der Karteninhaber kann Ansprüche und Einwendungen nach Ziffer 14 bis 16 gegen die Bank wegen nicht autorisierter, nicht erfolgter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge nicht mehr geltend machen, wenn er diese nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung über die Kartenabrechnung maßgeblich. Ansprüche und Einwendungen kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der vorgenannten Frist geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist gehindert war.

## 18. Haftung für Schäden aus missbräuchlichen Verfügungen

Sobald der Bank der Verlust oder Diebstahl der Karten oder die missbräuchliche Nutzung der Karten oder Kartendaten (vgl. Ziffer 8) angezeigt wurde, übernimmt die Bank

die danach durch nicht vom Karteninhaber autorisierte Zahlungsvorgänge entstehenden Schäden, es sei denn, der Karteninhaber hat diese in betrügerischer Absicht ermöglicht. Bis zum Eingang der Verlustmeldung haftet der Karteninhaber ggü. der Bank ebenfalls nicht. Der Karteninhaber ist jedoch der Bank zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, der infolge eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges entstanden ist, wenn er ihn in betrügerischer Absicht ermöglicht oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung seiner Sorgfalts- und Anzeigepflichten herbeigeführt hat. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere vorliegen, wenn

- er den Verlust der Karten der Bank schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat oder
- er die Karten an eine andere Person weitergegeben hat oder
- er die PIN auf den Karten vermerkt hat oder
- die PIN zusammen mit den Karten verwahrt war oder
- er die PIN einer anderen Person mitgeteilt hat.

Die Haftung des Karteninhabers für Schäden, die innerhalb des Zeitraumes, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den vereinbarten Verfügungsrahmen. Für Schäden im Rahmen des Bargeld-Service haftet der Karteninhaber pro Kalendertag maximal in Höhe des mitgeteilten täglichen Verfügungslimits, jedoch begrenzt auf den monatlichen Verfügungsrahmen. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet sie für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

#### 19. Guthaben

Der Karteninhaber kann auf seinem Kartenkonto Guthaben bilden. Das jeweilige Guthaben auf dem Kartenkonto ist Privatvermögen und wird verzinst. Die Höhe und Berechnung der Zinsen ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

#### 20. Eigentum der Karten

Die Karten sind Eigentum der Bank und somit nicht übertragbar.

#### 21. Kreditrahmen und Kreditzinsen

Der von der Bank eingeräumte Verfügungsrahmen (Kreditrahmen) ist für den Karteninhaber/Kunden verbindlich. Auch wenn die Verfügungen mit den Karten den eingeräumten Kreditrahmen übersteigen, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karten entstehen. Die Bank gewährt dem Karteninhaber/Kunden einen Kredit bis zur Höhe des Verfügungsrahmens, soweit durch die jeweilige Belastungsbuchung ein Sollsaldo auf dem Kartenkonto entsteht. Der Karteninhaber/Kunde ist verpflichtet, den ihm gewährten Kredit monatlich mindestens in Höhe von 10 % des Gesamtbetrages, jedoch nicht weniger als 50,- EUR (Mindestbetrag), zu tilgen. Die Bank ist berechtigt, den Kundenwunsch nach Rückzahlung des Kredits in Raten (Teilzahlung) abzulehnen. In diesem Fall ist der Karteninhaber/Kunde verpflichtet, den ihm gewährten Kredit in Höhe von 100 % zu tilgen. Der Kreditrahmen kann durch einvernehmliche Erklärung von Karteninhaber/Kunde und Bank erhöht werden. Die Bank ist berechtigt, den Kreditrahmen nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB einseitig zu reduzieren, und wird den Karteninhaber vorher entsprechend informieren.

Überschreitet der Saldo der Monatsrechnung den vereinbarten Kreditrahmen (Höchstkredit), so wird die Differenz nicht kreditiert, sondern zum vereinbarten Rechnungstermin zu 100 % fällig und per Lastschrift eingezogen.

Der Karteninhaber/Kunde hat für die Inanspruchnahme des Kredites Zinsen zu entrichten. Die Höhe des jeweils gültigen Zinssatzes ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

Wird der Sollsaldo der Monatsrechnung per Lastschrift vollständig beglichen und nutzt der Karteninhaber/Kunde nicht die Möglichkeit der Teilzahlung, verzichtet die Bank auf die Geltendmachung der Zinsen für die Inanspruchnahme des Kredites.

Der sich aus der Nutzung der Teilzahlungsmöglichkeit ergebende Kredit kann vom Karteninhaber/Kunde jederzeit, von der Bank mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Kommt der Karteninhaber/Kunde seiner Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Tilgungsraten nicht oder nicht in vollem Umfang oder nicht fristgerecht nach, ist die Bank berechtigt, diesen Kredit in den Grenzen der Regelungen des Verbraucherkredits (§§ 491 ff. BGB) zu kündigen, mit der Folge, dass der gesamte Schuldbetrag einschließlich der bis dahin fälligen Zinsen zur sofortigen Rückzahlung fällig wird.

#### 22. Entgelte

Die vom Karteninhaber geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

#### 23. Fremdwährungsumrechnung

Belastungen in Währungen, die nicht auf Euro lauten, werden in Euro umgerechnet. Die Bestimmung des Umrechnungskurses ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Eine Änderung des Umrechnungskurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Karteninhabers wirksam. Maßgeblicher Stichtag für die Fremdwährungsumrechnung ist der Vortag der Buchung des Umsatzes.

#### 24. Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen gem. § 288 (1) BGB berechnet, wenn nicht im Einzelfall die Bank einen höheren oder der Karteninhaber einen niedrigeren Schaden nachweist.

#### 25. Kündigung/Mindestvertragslaufzeit

Für den Vertrag gilt keine Mindestlaufzeit. Der Vertrag gilt jedoch nur für die Dauer der Teilnahme des Karteninhabers am topbonus Programm der airberlin. Der Karteninhaber kann den Vertrag jederzeit, also ohne Einhaltung einer Frist sowie unabhängig von der Laufzeit der Karten, **schriftlich** kündigen. Für Karteninhaber, die ihren Kredit in Raten zurückzahlen (Teilzahlung), gilt die Kündigung als nicht erfolgt, wenn der Karteninhaber den geschuldeten Betrag nicht binnen zweier Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt. Die Bank kann den Vertrag jederzeit mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende **schriftlich** kündigen. Darüber hinaus kann die Bank den Vertrag fristlos **schriftlich** kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Vertrags auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Bank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn die Erfüllung von Verbindlichkeiten aus dem Vertrag gegenüber der Bank gefährdet erscheint/ist. Im Falle der Kündigung sind die Karten unverzüglich zurückzugeben.

#### 26. Beauftragung Dritter

Die Bank ist berechtigt, zur Erfüllung des Vertrages für die von ihr zu erbringenden Leistungen sowie zu der Einforderung der vom Karteninhaber zu erbringenden Leistungen Dritte zu beauftragen, welchen die Daten des Karteninhabers ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages zur Verfügung gestellt werden.

#### 27. Kreditkarten-Banking

Die Teilnahme am Kreditkarten-Banking durch den Karteninhaber erfolgt durch die Zustimmung zu den "Nutzungsbedingungen für das Kreditkarten-Banking" im Rahmen des Vertrages.

#### 28. topbonus Programm/Teilnahme

**Sofern der Karteninhaber/Kunde noch nicht Teilnehmer des topbonus Programms der airberlin ist, beantragt er mit seinem Kartenantrag gleichzeitig die Teilnahme an diesem Programm.** Die Teilnahmebedingungen sind im Internet unter [airberlin.com/topbonus](http://airberlin.com/topbonus) einsehbar oder werden – auf Wunsch vorab – zugesandt. Der Vertrag über die Teilnahme am topbonus Programm kommt mit der airberlin erst mit Inanspruchnahme der Programmbegünstigungen durch den Kunden nach Zusendung der Teilnahmebedingungen sowie einer topbonus Kundennummer zustande. Der Einsatz der airberlin VISA Card gilt als Inanspruchnahme der Programmbegünstigungen. Die airberlin VISA Card gilt entsprechend der topbonus Card als Kundenkarte des topbonus Programms und kann wie diese verwendet werden.

#### 29. topbonus Programm/Prämienmeilen

Für die Dauer dieses Vertrages erhält der Karteninhaber als Teilnehmer des topbonus Programms der airberlin für Kartenumsätze mit der airberlin VISA Card und der airberlin ec/girocard Prämienmeilen, die von der Bank auf dem topbonus Konto des Karteninhabers bei airberlin gutgeschrieben werden. Für gesammelte Prämienmeilen erhält der Karteninhaber Leistungen, die den Teilnahmebedingungen für das topbonus Programm zu entnehmen sind. Die Bank haftet nicht für die Erfüllung dieser Leistungen. Die Anzahl der gesammelten Prämienmeilen, die auf den jeweiligen Kartenumsatz entfallen, sind im Preis- und Leistungsverzeichnis geregelt. Prämienmeilen für Kartenumsätze, die storniert werden, werden ebenfalls storniert. Erfolgt eine Begleichung der Kartenabrechnung nicht pünktlich, d. h. wird die entsprechende Lastschrift nicht bei der ersten Vorlage eingelöst, verfällt der Anspruch des Karteninhabers auf Gutschrift der von der Abrechnung betroffenen Prämienmeilen selbst im Fall späterer Zahlung. Informationen zu den in dem jeweiligen Abrechnungszeitraum gesammelten Prämienmeilen werden in der Kartenabrechnung dokumentiert. Für den Abschluss eines Vertrages nimmt die Bank aktionsweise eine Gutschrift von Prämienmeilen (nachfolgend „Willkommensmeilen“) auf dem topbonus Konto des Karteninhabers vor. Der Anspruch auf die Gutschrift von Willkommensmeilen steht unter der Bedingung, dass der Karteninhaber den Vertrag nicht vor Ablauf von 12 Monaten kündigt (hiervon umfasst ist auch die Kündigung durch Beendigung der Teilnahme am topbonus Programm). Im Falle der Kündigung des Vertrages vor Ablauf von 12 Monaten werden die Willkommensmeilen vom topbonus Konto des Karteninhabers abgezogen. Es besteht ebenfalls kein Anspruch auf Gutschrift von Willkommensmeilen, wenn der Kunde innerhalb der letzten 24 Monate vor Beantragung der Karten bereits Karteinhaber einer airberlin VISA Card war.

#### 30. topbonus Programm/Statuskarten

Die Ausstellung einer airberlin VISA Card mit einem speziellen topbonus Status ist von der Erteilung des entsprechenden topbonus Status durch die airberlin abhängig. Die Gültigkeitsdauer der airberlin VISA Card hängt von der Laufzeit des topbonus Status ab. Bei einer Statusänderung erhält der Karteninhaber automatisch die dem neuen topbonus Status entsprechende airberlin VISA Card. Mit dem ersten Einsatz der neuen airberlin VISA Card akzeptiert der Karteninhaber die mit der neuen Karte verbundenen Konditionen des Preis- und Leistungsverzeichnisses. Im Falle der Kündigung dieses Vertrages stellt die airberlin eine dem Status des Kunden entsprechende topbonus Card aus.

#### 31. Zusatzleistungen

Die Bank ist berechtigt, ggf. mit den Karten verbundene Zusatzleistungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegen und anzupassen, und wird den Karteninhaber entsprechend informieren.

#### 32. Änderungen der Bedingungen, Entgelte und Zinsen

Änderungen dieser Bedingungen, der Zinsen sowie der nach Ziffer 22 vereinbarten Entgelte werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform (z. B. per Brief, per Information auf der Kartenabrechnung, über das Kreditkarten-Banking, per E-Mail) angeboten. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Werden dem Karteninhaber Änderungen der Bedingungen, der Zinsen sowie der nach Ziffer 22 vereinbarten Entgelte angeboten, kann er den Vertrag vor dem Wirksamwerden der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank beim Angebot der Änderungen besonders hinweisen. Für Karteninhaber, die ihren Kredit in Raten zurückzahlen (Teilzahlung), gilt die Kündigung als nicht erfolgt, wenn der Karteninhaber den geschuldeten Betrag nicht binnen zweier Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt.

#### 33. Außergerichtliche Streitschlichtung und Beschwerdemöglichkeit

Bei Streitigkeiten zwischen Karteninhaber/Kunde und Bank über rechtliche Fragen der Ausführung und Gutschrift von Überweisungen sowie Aufwendungsersatzansprüchen beim Missbrauch von Zahlungskarten sowie bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen einschließlich damit zusammenhängender Streitigkeiten aus der Anwendung des § 676 h BGB kann sich der Karteninhaber/Kunde an die beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband eingerichtete Schlichtungsstelle wenden. Die Verfahrensordnung ist beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband erhältlich. Die Adresse lautet: Deutscher Sparkassen- und Giroverband, Charlottenstraße 47, 10117 Berlin.